

BVGer E-3137/2014 vom 29. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3137_2014

FR: TAF E-3137/2014 du 29 septembre 2015

IT: TAF E-3137/2014 del 29 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in neuen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann

hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Die Beschwerdeführerin habe oberflächlich, unsubstantiiert, detaillarm, widersprüchlich und somit insgesamt nicht glaubhaft ausgesagt. Sie sei nicht in der Lage, die Organisationsstruktur von Ginbot 7 wiederzugeben oder Parteikollegen zu nennen. Die Erklärung, die Parteimitglieder würden sich zu ihrem Schutz nicht näher kennen, vermöge nicht zu überzeugen. Auch die Schilderungen zum Verteilen der Plakate seien unsubstantiiert und ohne konkrete Anhaltspunkte ausgefallen. Sodann habe die Beschwerdeführerin unterschiedliche Gründe für das Vorsprechen der Polizei genannt und sei darüber hinaus nicht in der Lage gewesen, das Vorsprechen zeitlich einzuordnen sowie das Gespräch zwischen der Polizei und dem Bruder inhaltlich wiederzugeben. Weiter sei realitätsfremd, wenn sich eine aus dem Untergrund operierende Partei in der Öffentlichkeit treffe und sich über Augenzeichen und Notizen über die Parteitätigkeit unterhalte. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin auch den Vorfall mit der Polizei weder zeitlich einordnen noch detailliert und erlebnisnah schildern können.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und damit Bundesrecht verletzt.

E. 4.2.1

Zur Klärung der Unstimmigkeiten in ihren Aussagen weist die Beschwerdeführerin einerseits auf den Umstand hin, dass zwischen der Erstbefragung und der Anhörung fast zwei Jahre gelegen hätten, andererseits auf ihren Bildungsstand. Auch wenn es zutrifft, dass zwischen den beiden Befragungen rund ein dreiviertel Jahre vergangen sind, dürfen von der Beschwerdeführerin in wesentlichen Punkten ihrer Asylbegründung übereinstimmende Aussagen erwartet werden. Zum einen hat sie dabei lediglich über selbst Erlebtes zu berichten, zum anderen haben diese Vorkommnisse sie zum Verlassen ihres Heimatlandes und ihrer Familie veranlasst. Was sodann die Bildung der Beschwerdeführerin anbelangt, so hat sie während neun Jahren die Schule besucht und spricht laut den übereinstimmenden Angaben der beiden sie behandelnden Ärzte so gut Englisch, dass kein Dolmetscher anlässlich der Sitzungen erforderlich ist. Gemessen an den tatsächlichen Verhältnissen in Äthiopien gehört die Beschwerdeführerin zu den sehr gut ausgebildeten jungen Frauen. Vor diesem Hintergrund dürfen von der Beschwerdeführerin auch unter dem Blickwinkel der Ausbildung ohne weiteres in wesentlichen Punkten ihrer Vorbringen substantiierte und widerspruchsfreie Ausführungen erwartet werden. Aus den beiden Einwänden vermag die Beschwerdeführerin somit nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 4.2.2

In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz anhand konkreter Aussagen der Beschwerdeführerin ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die jeweiligen Vorbringen unsubstantiiert, spärlich, detailarm, realitätsfremd, widersprüchlich und damit nicht glaubhaft sind. In der Rechtsmitteleingabe nimmt die Beschwerdeführerin zu den einzelnen Erwägungen in der angefochtenen Stellung. Indes beschränkt sie sich dabei darauf, die vorinstanzlichen Ausführungen zu bestreiten und die diesbezüglichen Aussagen zu wiederholen. Damit legt sie jedoch nicht substantiiert dar, inwiefern die Vorinstanz den

Masstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet hat. Solches ist auch nicht ersichtlich. Von einer Person, die gemäss ihren eigenen Angaben seit Jahren politisch sehr interessiert ist, Politikerin hat werden wollen (Akten Vorinstanz A14/21 F56) und während vier Jahren für Ginbot 7 aktiv war, dürfen hinsichtlich der Organisation der Partei, ihres persönlichen Engagements sowie des Inhaltes der von ihr verteilten Flugblätter ohne weiteres substantiierte Angaben erwartet werden. Daran vermag weder der schwierige Status der Partei in Äthiopien, noch das dortige politische Klima etwas zu ändern. Sodann hat sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Orte der abgehaltenen Sitzungen widersprochen, und es ist in diesem Zusammenhang als absolut realitätsfremd zu werten, wenn sie sich anlässlich dieser Zusammenkünfte mit Augenzeugen und schriftlich verständigt haben wollen. Solches Verhalten ist, entgegen der in der Eingabe vertretenen Ansicht, als geradezu auffällig zu bewerten. Weiter hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung zu Protokoll gegeben, in der Partei hätten sie sich untereinander nicht namentlich gekannt (Akten a.a.O. F 53). Damit nicht vereinbar ist die Aussage, die Polizei habe sie zu Hause gesucht, weil Parteikollegen im Gefängnis ihren Namen preisgegeben hätten (Akten Vorinstanz A6/9 S. 7). Schliesslich ist nicht nachvollziehbar und als realitätsfremd zu werten, wenn die Beschwerdeführerin, obwohl sie beschattet worden sein will, bis zum Besuch der Polizisten bei sich zu Hause ihre politischen Aktivitäten weitergeführt haben will (Akten Vorinstanz F45, F83).

E. 4.2.3

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Asylvorbringen nicht glaubhaft dazutun vermag, mithin erhebliche Zweifel an ihrem politischen Engagement bestehen. Insoweit sind auch die geltend gemachte polizeiliche Kontrolle und die damit in Zusammenhang stehenden Benachteiligungen nicht glaubhaft.

E. 4.2.4

Auf Beschwerdestufe wird weiter geltend gemacht, die Beschwerdeführerin leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Neben dem Befund sei der Bericht für die Bewertung des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin relevant. Das Vorliegen eines schweren, tatsächlichen Traumas ist die "conditio sine qua non" einer Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. Jürg Häfliger, Die Posttraumatische Belastungsstörung, 1. Teil, in: *Ars Medici* 13/95, S. 924). Die Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung kann aber auch als Reaktion auf eine nicht besonders extreme Belastung auftreten oder eine andere Ursache haben, als von der betroffenen Person geltend gemacht wird. Demnach darf allein aus dem Vorliegen der Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung nicht auf die Existenz eines entsprechend schweren Traumas rückgeschlossen werden, wenn über Existenz und Schwere des Traumas keine Informationen vorliegen (vgl. Prof. Dr. Med. Dieter Ebert/Prof. Dr. Med. Hildburg Kindt, Die posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen von Asylverfahren, in: *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg* 2/2004, S. 42 f.; Dr. Med. Martin Leonhardt/Prof. Dr. Med. Klaus Foerster, Probleme bei der Begutachtung der Posttraumatischen Belastungsstörung, in: *Der medizinische Sachverständige* 99 {2003}, S. 151 f.). Eine diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung stellt somit für sich allein gesehen noch kein genügendes Indiz für angeblich erlittene Nachteile dar. Sie ist vielmehr im Rahmen der Beweiswürdigung in Beziehung zu den anderen, für die Beurteilung der Vorbringen bedeutsamen Sachverhaltselementen zu bringen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5781/2012 vom 8. Mai 2015 E. 7.2, zur Publikation vorgesehen). Vorliegend ist nicht

auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin an psychischen Problemen leidet. Die behandelnden Ärzte haben denn auch übereinstimmend das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert. Indes ist festzuhalten, dass die Ärzte ihre Diagnosen ausschliesslich gestützt auf die Aussagen der Beschwerdeführerin abgestellt haben. Diese Angaben, welche mit den Asylvorbringen identisch sind, haben die Ärzte nicht hinterfragt. Wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, bestehen jedoch erhebliche Zweifel an den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin. In Anbetracht dieser Sachlage kann sie deshalb aus den eingereichten Arztberichten und den darin gestellten Diagnosen einer Posttraumatischen Belastungsstörung nichts zu ihren Gunsten im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen ableiten.

E. 4.2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die geltend gemachten Fluchtgründe nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20)).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Auf

Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage ist zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (BVG 2011/50 E. 8.3).

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführerin hat zwei ärztliche Berichte eingereicht. Beide Ärzte diagnostizieren darin übereinstimmend das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Die Beschwerdeführerin fühle sich ängstlich, schwach sowie freudlos und habe Albträume. Sie leide an Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Atembeschwerden und Enggefühlen in der Brust sowie Gedankenkreisen, insbesondere wegen der Sorge um ihren Bruder und ihre Mutter. Gemäss dem ärztlichen Zeugnis vom 22. Dezember 2014 ist die Beschwerdeführerin seit August 2014 in Behandlung und es ist aufgrund der Schwere der Erkrankung von einer Behandlungsdauer von einem Jahr auszugehen. Weiter führt der behandelnde Arzt aus, mit dieser Behandlung bestünden gute Aussichten auf eine deutliche Besserung der Erkrankung. Danach sollte die Beschwerdeführerin wieder fähig sein, die Anforderungen des Lebens zu bewältigen und ein normales Leben zu führen. Die im Zeugnis in Aussicht gestellte Behandlungsdauer von einem Jahr ist zwischenzeitlich verstrichen und die durch einen Rechtsvertreter vertretene Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) kein neues ärztliches Zeugnis zu den Akten gereicht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die im Arztbericht vom 22. Dezember 2014 angezeigte Besserung eingetreten ist und die Beschwerdeführerin nicht mehr auf eine medizinische Behandlung angewiesen ist. Mit Blick auf eine Rückkehr in die Heimat hat die Beschwerdeführerin sodann die Möglichkeit, sich zusammen mit dem sie bereits betreuenden Arzt gezielt auf einen Vollzug der Wegweisung und auf eine Rückkehr ins Heimatland vorzubereiten. Zudem wird es im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr auch möglich sein, die Beschwerdeführerin, sofern nötig, mit einem Vorrat an benötigten Medikamenten (Antidepressiva) zu versorgen. Sollte die Beschwerdeführerin nach einer Rückkehr dennoch auf eine weitere psychotherapeutische Behandlung angewiesen sein, so stehen ihr in Addis Abeba im Ammanuel Spital zwei stationäre psychiatrische Abteilungen sowie vier ambulante psychiatrische Kliniken zur Verfügung. Allfällige Medikamente sind ebenfalls erhältlich (vgl. Alexandra Geiser, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Äthiopien: Psychiatrische Versorgung, Bern 5. August 2013). Insgesamt liegen somit keine medizinischen Gründe vor, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

E. 6.3.3

Gemäss konstanter Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien zumutbar. Die allgemeine Lage in Äthiopien ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (vgl. BVGE 2011/25). Der vorgenannte Entscheid des Gerichts äussert sich auch ausführlich zur Situation alleinstehender Frauen in Äthiopien. Namentlich wird festgehalten, dass nicht verheiratete, alleinlebende Frauen von der Gesellschaft - auch der städtischen - nicht akzeptiert würden. Insbesondere gehe die Gesellschaft davon aus, dass die Frauen auf der Suche nach

sexuellen Abenteuern seien. Für alleinstehende Frauen sei es daher schwierig, ohne Hilfe von Bekannten eine Wohnung zu finden. Sodann liege die Arbeitslosigkeit von Frauen in Addis Abeba zwischen 40 und 55%. Eine höhere Schulbildung, ein Leben in der Stadt und das Verfügung über finanzielle Mittel erhöhe indes die Möglichkeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Weiter wird im vorgenannten Urteil festgehalten, dass in Äthiopien in den letzten Jahren ein wirtschaftlicher Boom mit zeitweilig zweistelligen Wachstumsraten zu verzeichnen gewesen sei, von welchem vorab die urbane Mittelschicht profitiert habe, und dass Addis Abeba bessere Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten biete als andere Städte oder ländliche Regionen.

E. 6.3.4

Wie vorstehend dargelegt, konnte die Beschwerdeführerin ihre Asylvorbringen nicht glaubhaft datur. Sodann wird in Anbetracht der soziologisch-gesellschaftlichen Verhältnisse in Äthiopien ernsthaft bezweifelt, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr behauptet wird, keine weiteren Verwandten in Addis Abeba und im Heimatstaat haben soll. Diese Zweifel werden dadurch bestärkt, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen unvereinbar darüber geäußert hat, ob sie eine Schwester habe oder nicht (Akten Vorinstanz A6/9 S. 4, A14/21 F8). Weiter hat die Beschwerdeführerin während Jahren an derselben Adresse gelebt und während neun Jahren die Schule besucht. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sie in Addis Abeba über ein bestehendes familiäres und ausserfamiliäres Beziehungsnetz verfügt, auf welches sie bei einer Rückkehr zurückgreifen kann. Weiter verfügt sie, wie bereist vorstehend ausgeführt, über eine sehr gute Ausbildung und spricht gut Englisch. Auch wenn sie noch keine Arbeitserfahrungen hat, ist in Anbetracht der vorstehend dargelegten wirtschaftlichen Situation davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in die Stadt Addis Abeba eine Anstellung finden wird und eine eigene Existenz aufbauen kann.

E. 6.3.5

Trotz der schwierigen Lebensumstände für alleinstehende Frauen geht das Gericht im Falle der Beschwerdeführerin angesichts ihrer persönlichen Voraussetzungen davon aus, dass es ihr möglich und zumutbar ist, sich sowohl sozial als auch wirtschaftlich in ihrem Heimatland wieder zu integrieren. Der Vollzug der Wegweisung ist als zumutbar zu erachten.

E. 6.4

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung Äthiopiens die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente für sich zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch B VGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Beschwerdeführerin beantragt, sie sei von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerdeführerin ist fürsorgeabhängig und ihre Begehren haben nicht als aussichtslos zu gelten. Damit sind die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gegeben, weshalb dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattzugeben ist. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.